



1916.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Sammlung von Alt- und Startpapier.
2. Gift-Verfälschung; Verlegung des Standortes.
3. Krankenhaus Wiener-Neustadt; Erhöhung der Verpflegstage.
4. Krankenhaus St. Pölten; Erhöhung der Verpflegstage.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

5. Ernennung der eingerückten Aspiranten und Diurnisten zu Praktikanten.
6. Bezug der Gemeindeangestellten des Magistenstandes während des gegenwärtigen Krieges.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Sammlung von Alt- und Startpapier.

I.

Erlaß des k. k. n.-b. Statthaltereipräsidentiums vom 8. September 1916, P. Z. 7961/4/M (M. D. 6515):

Im Nachhange zum Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1916, P. 11134/M. I. (h. o. Rund-Erlaß vom 12. Juni 1916, P. Z. 7961/M.), weist das Kriegs-Hilfsbureau des k. k. Ministeriums des Innern unter Z. 3493 KfB. vom 26. August 1916 darauf hin, daß die Sammlung von Alt- und Startpapier nunmehr durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 215, geregelt wurde und macht zugleich die Mitteilung, daß das Kriegs-Hilfsbureau und der k. k. österreichische Militär-Witwen- und Waisenfonds das Übereinkommen getroffen haben, die Sammlung von Alt- und Startpapieren einheitlich für ganz Oesterreich durchzuführen, daß demnach von beiden Kriegsfürsorgestellen eine gemeinschaftliche „offizielle Startpapier-Abteilung“ in Wien, III., Auenbruggergasse 2, geschaffen worden ist und der sich ergebende Reingewinn nach einem bestimmten Schlüssel zwischen den beiden Kriegsfürsorgestellen geteilt wird. Da der Zweck der Aktion nicht nur auf die Beschaffung von Geldmitteln für die Kriegsfürsorge, sondern den Intentionen des k. k. Handelsministeriums entsprechend, ganz besonders darauf gerichtet ist, der Papierindustrie Rohmaterial zuzuführen, wird auf Wunsch des Kriegs-Hilfsbureaus des Ministeriums des Innern der h. o. Erlaß vom 12. Juni 1913, P. Z. 7961/M, von neuem in Erinnerung gerufen, daß sich ansammelnde Abfallpapier aufzubewahren und der Aktion, und zwar soferne hiegegen nicht besondere Gründe sprechen, unentgeltlich zur Verfügung zu halten; eine allfällige Altensortierung aus diesem Anlasse hätte aber, soweit eine solche unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt durchführbar erscheint, jedenfalls nur unter genauer Einhaltung der diesbezüglich geltenden Vorschriften stattzufinden. Für die weitestgehende Bekanntmachung dieser Aktion in der Bevölkerung ist Sorge zu tragen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die Abschnitte der Brot-, Mehl-, Zucker- und ähnlichen Karten, sowie die eventuellen Restbestände derselben eine wertvolle Ergänzung der Altpapierammlung bilden und jedenfalls der offiziellen Aktion vorzubehalten sind.

Die bezüglichen Anmeldungen sind an die offizielle Startpapier-Abteilung und nicht, wie es irrthümlich vielfach geschah, an die Altpapier-Kommission zu richten, an welche nach § 4 der Verordnung nur Angebote von vollen Wagonladungen, handelsüblich verpackt, gestellt werden dürfen.

Sache dieser Startpapier-Abteilung ist es, die im Sinne des § 5 der vorzitierten Verordnung des k. k. Handelsministeriums zu erteilenden Lieferungsanweisungen bei der Altpapier-Kommission, mit welcher die Startpapier-Abteilung in unausgesetzter Fühlung ist, anzusprechen, so daß in dieser Hinsicht den staatlichen Behörden und Ämtern keinerlei weitere Arbeitsbelastung erwächst.

Die Erleichterungen des Schlußabsatzes des § 7 der zitierten Ministerial-Verordnung für den Einkauf von Altpapier durch die der Kriegsfürsorge dienenden Institutionen haben nur für jene Institutionen Geltung, welche im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, eine diesbezügliche Bewilligung eingeholt haben.

Wenn auch einzelne Kriegsfürsorgestellen, insbesondere Zweigvereine des „Roten Kreuzes“ sich mit der Sammlung von Altpapier befassen, so sind Ab-

schriften derartiger Bewilligungen an das Kriegs-Hilfsbureau nicht gelangt und es ist daher anzunehmen, daß diese Sammlungen ohne behördliche Befugnis erfolgen. Im Interesse der richtigen Durchführung der Aktion ist es jedoch gelegen, daß möglichst viel Altpapiermengen bei der offiziellen Startpapier-Abteilung zentralisiert werden; es sind daher diesfalls angeforderte Bewilligungen von Kriegsfürsorgestellen nicht zu erteilen, vielmehr sind alle d. d. Altpapier-vorräte der offiziellen Aktion des Kriegs-Hilfsbureaus und des k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zur Verfügung zu stellen.

Nachdem es jedoch im wesentlichen Interesse der Aktion liegt, auch die kleineren, in den Privathaushalten und Geschäftsbetrieben erliegenden Mengen von Altpapier zu erfassen, deren Einsammlung durch die offizielle Startpapier-Abteilung, ebenso wie deren Posteingang nur mit hohen Kosten möglich wäre, ist es durchaus wünschenswert, daß Kriegsfürsorgestellen oder andere Vereinsorganisationen sich mit der möglichst kostenlosen Einsammlung von Altpapier durch Organisation eines Sammelwagendienstes oder durch Abholung durch Schulkinder und auf ähnliche Weise befassen und diese verarzt erzielen, und an einem Orte möglichst nahe der Bahn gesammelten größeren Altpapiermengen der offiziellen Startpapier-Abteilung zur Verfügung stellen, welche die im § 7 erwähnten Einkaufspreise, für Startpapier sogar höhere Einkaufspreise, zur Deckung der Regieauslagen und zugunsten der sich damit befassenden Kriegsfürsorgestellen zahlen wird.

Es sind daher Bewilligungen zur Veranstaltung derartiger Sammlungen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 19, nur dann zu erteilen, wenn der Zweck der Sammlung in der Abfuhr des gesammelten Papiermaterials an die offizielle Startpapier-Abteilung liegt.

Bemerkt wird, daß auch die offizielle Startpapier-Abteilung für die Ablieferung des Altpapiers an die verarbeitenden Betriebe an die im § 6 erwähnten Höchstpreise gebunden ist und daß auch Kriegsfürsorgestellen, welche etwa die Bewilligung zur Durchführung ähnlicher Sammlungen ohne Kenntnis des Kriegs-Hilfsbureaus besitzen und worüber an das letztere Mitteilung zu machen wäre, an die Höchstpreise gebunden sind.

Die Bundesleitung vom „Roten Kreuz“ hat laut Zuschrift vom 17. Mai 1916, P. Z. 2145, die unterstehenden Landes-Hilfs- und Zweigvereine eingeladen, die Aktion zu unterstützen und die verfügbaren Papiermengen der Aktion zuzuführen.

II.

Erlaß des k. k. n.-b. Statthaltereipräsidentiums vom 23. Oktober 1916, P. Z. 7962/6/M (M. D. 8015):

Der Geschäftsausschuß des k. k. Archivates hat sich mit der durch den Mangel an Rohstoffen für die Papier-Erzeugung veranlaßten, nach ihrer geschäftlichen Seite mittlerweile durch die Ministerial-Verordnung vom 10. Juli 1916, R.-G.-Bl. Nr. 215, geregelten Aktion beschäftigt, durch Verwendung des Altpapiers für diese Rohstoffe Erlaß zu schaffen. Er hat auf die Zeitungsartikel hingewiesen, wonach es jedermanns patriotische Pflicht sei, die in seinem Besitz befindlichen alten Papiermengen an die Papierfabriken abzugeben, ferner auch die bei den verschiedenen Behörden befindlichen alten Bücher und Akten für diesen Zweck verwendet werden sollten.

Der Geschäftsausschuß des Archivates ist zwar der Überzeugung, daß bei den staatlichen Behörden mit Rücksicht auf die fast durchwegs bestehenden Startierungsvorschriften den Archivs- und Registraturbeständen keine Gefahr drohe. Er erklärte aber, sich der begründeten Beforgnis nicht verschließen zu können, daß durch die gewiß notwendige und berechtigte „Altpapierammlung“ in erster Linie die für wirtschaftsgeschichtliche Fragen wichtigen Registraturbestände großer Unternehmungen und manche Familienarchive bedroht seien und daß auch Pfarr- und Gemeindecarchive gefährdet erscheinen.

Unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 12. Juni 1916, P. 3. 7961/M, in dem eingeschärft wurde, daß Altensartierungen aus diesem Anlasse, soweit sie unter den obwaltenden Verhältnissen überhaupt durchführbar erscheinen, jedenfalls nur unter genauer Einhaltung der geltenden Vorschriften stattzufinden hätten, ergeht die Weisung im Amtsblatte, beziehungsweise an sonstiger geeigneter Stelle die allgemeine Aufforderung erscheinen zu lassen, bei der Ausmusterung von Altpapier nicht wahllos vorzugehen und sich bei zweifelhaften Fällen zur Überprüfung des zur Ausscheidung Bestimmten an den zuständigen Konservator des Archivrates zu wenden.

2.

Gift-Verkehr; Verlegung des Standortes.

Erlaß des magistratischen Bezirksamt 8 für den XIX. Bezirk vom 9. November 1916, M. B. A. XIX, 233/4/16/I:

Die Verlegung des Standortes des von Ottokar Picla auf Grund der Konzession vom 11. Dezember 1914, M. B. A. XIX, 55/I, im XIX. Bezirke, Döblinger Hauptstraße 38, betriebenen Verkaufes von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, nach dem XIX. Bezirke, Döblinger Hauptstraße 25, wird gemäß § 39 G.-D. mit dem Beifügen genehmigt, daß beim Betriebe die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens einzuhalten sind.

3.

Krankenhaus Wiener-Neustadt; Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. November 1916, Z. VI-1224/4, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 11011) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1224/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der allgemeinen Verpflegsklasse des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Wiener-Neustadt vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 50 h (drei Kronen 50 Heller) für den Kopf und Tag festgesetzt. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

Krankenhaus St. Pölten; Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. November 1916, Z. VI-1052/6, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 11010) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. November 1916, Z. VI-1052/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der allgemeinen Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 20 h für den Kopf und Tag festgesetzt. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Normativbestimmungen.**Magistrat:**

5.

Ernennung der eingerückten Aspiranten und Diurnisten zu Praktikanten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Mächtern vom 23. Oktober 1916, M. D. 6922 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 28):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17. Oktober 1916 zur Pr. Z. 9455 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der Bürgermeister wird ermächtigt, Aspiranten und Diurnisten, die an der Vernehmung ihres Dienstes während des gegenwärtigen Krieges durch militärische Dienstleistung behindert wurden, schon vor Beendigung des Militärdienstes gegen nachträgliche Beerdigung, Kanzleidiurnisten auch unter Umgehung von der Praktikantenprüfung, mit jenem Range zu Praktikanten zu ernennen, den sie erhalten hätten, wenn sie nicht zur Militärdienstleistung einberufen worden wären.

Dieser Rang ist maßgebend für den Anfall des Adjutums und dessen Erhöhung und für den Beginn der Frist für die nächste Beförderung, doch findet eine Nachzahlung von Bezügen für die Zeit vor diesem Gemeinderatsbeschlusse in keinem Falle statt; bis zu diesem Termine tritt eine Änderung in den Bezügen nicht ein.

Die für die Ernennung zum Praktikanten und für die Zuerkennung des höheren Adjutums sonst erforderliche Befähigung über eine vollkommen zufriedenstellende Verwendung wird hinsichtlich der eingerückten Aspiranten und Diurnisten durch die Erklärung der vorgesetzten Dienststelle ersetzt, daß die Annahme berechtigt ist, daß der Angestellte bei ununterbrochener Verwendung eine vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung aufgewiesen hätte. War jedoch die Dienstleistung vor der militärischen Einrückung keine entsprechende, so wird hiedurch der Termin für die Ernennung zum Praktikanten um ein halbes Jahr hinausgeschoben.

Die Zeit der Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes ist für die Ernennung zum Praktikanten unberücksichtigt zu lassen.

Die Beförderung dieser Praktikanten (erster Absatz) kann erst dann erfolgen, wenn sie seit ihrem Diensteantritt bei der Gemeinde insgesamt mindestens ein halbes, beziehungsweise die Kanzleipraktikanten mindestens ein ganzes Jahr tatsächlich in Verwendung gestanden sind. Doch ist die Beförderung, auch wenn diese tatsächliche Dienstleistung erst nach der Beendigung des Militärdienstes vollstreckt wird, rückwirkend auf die Zurücklegung der Beförderungsfrist vorzunehmen.

Der sich auf Grund dieser Ermächtigung durch Ernennung von überzähligen Kanzlei-Praktikanten ergebende erhöhte Stand dieser Angestellten ist anlässlich der Erledigung von Kanzleipraktikantenstellen allmählich wieder auf das festgesetzte Maß zu bringen.

Der Gemeinderatsbeschuß vom 25. November 1915, Pr. Z. 12532, wird unbeschadet erwarbener Rechte außer Kraft gesetzt.

Hievon wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß wegen Ernennung der eingerückten Aspiranten und Diurnisten zu Praktikanten beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Voraussetzungen seitens der Personalreferenten von Dienstwegen das Entsprechende zu veranlassen ist.

6.

Bezug der Gemeindeangestellten des Gagistenstandes während des gegenwärtigen Krieges.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayer vom 21. Oktober 1916, M. D. 4771 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Der Gemeinderat hat am 17. Oktober 1916 zur Pr. Z. 9673 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Den zu den Militärgagisten gehörenden Gemeindeangestellten, auf welche die im Anhang II zur Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien (Ausf. 1914) enthaltene Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen kaiserlichen Bediensteten . . . keine Anwendung findet, gebührt, wenn sie für eine Gattin oder ein eheliches Kind zu sorgen haben, während ihrer Militärdienstleistung in dem gegenwärtigen Kriege an Stelle des ihnen nach den bisherigen Bestimmungen belassenen Drittels des Gehaltes (Taggeldes u. s. w.) in Einkunft die Hälfte des Gehaltes (Taggeldes u. s. w.).“

Diese Bestimmung ist vom 1. September 1916 an rechtswirksam.“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1916 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 370. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1916 über den Wirksamkeitsbeginn und die Anwendung der die Skatagebühren betreffenden Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 281.

Nr. 371. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1916, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Tarnow zum Ansageverfahren im Eisenbahnverkehre.

Nr. 372. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 25. Oktober 1916, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Äpfel.

Nr. 373. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Oktober 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks.

Nr. 374. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 24. Oktober 1916 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Norwegens.

Nr. 375. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1916, betreffend die Ausgabe von amtlichen Wechselblanketten.

Nr. 376. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Ackerbauminister vom 30. Oktober 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit gedarrten Zichorienwurzeln aus der Ernte 1916 und Festsetzung eines Höchstpreises für gedarrte Zichorienwurzeln.

Nr. 377. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 1. November 1916 wegen Einschränkung der Biererzeugung.

Nr. 378. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. November 1916, betreffend die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwei Heller aus Eisen.

Nr. 379. Verordnung des Handelsministers im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 7. November 1916, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande.

Nr. 380. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 11. November 1916, betreffend die Inanspruchnahme des Kupfermaterials auf Gebäuden für Kriegszwecke.

Nr. 381. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 3. November 1916, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Bülle für Kriegsleim zur Papierfabrikation.

Nr. 382. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. November 1916, über die Gewährung von Gebührenbefreiungen zur Förderung der Zeichnung der fünften österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 383. Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Errichtung eines Amtes für Volksernährung.

Nr. 384. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 10. November 1916, über die Vermutungsfristen bei Viehmängeln.

Nr. 385. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 11. November 1916, betreffend die Zeugnisse der Städtischen Frauengewerbeschule in Prag II.

Nr. 386. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Auflassung der Finanzbezirks-Direktionen in Korneuburg und Stein an der Donau.

Nr. 387. Verordnung des Gesamtministeriums vom 14. November 1916, betreffend die Auflassung der Finanzprokuratur in Klagenfurt und die Übertragung ihrer Geschäfte an die Finanzprokuratur in Graz.

Nr. 388. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. November 1916, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 157. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-495/1, betreffend die der Gemeinde Hadersfeld im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 158. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-496/1, betreffend die der Gemeinde Hettmannsdorf im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-497/2, betreffend die der Gemeinde Wartmannstetten im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-498/1, betreffend die der Gemeinde Gopprechts im Gerichtsbezirke Titschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1916, Z. XI b-499/2, betreffend die der Gemeinde Bognesiedl-Streifing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 162. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Oktober 1916, Z. W-4100/1, betreffend die Regelung des Verbrauches von Gerste eigener Ernte der landwirtschaftlichen Selbstversorger.

Nr. 163. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1916, Z. W-5911/52, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 4. Oktober 1916, R.-G.-Bl. Nr. 341, betreffend die Regelung des Verkehrs hinsichtlich einzelner Wildgattungen, erlassen werden.

Nr. 164. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Oktober 1916, Z. W-4341/1, betreffend die Feststellung der zulässigen Verbrauchsmenge an Hülsenfrüchten der eigenen Ernte.

Nr. 165. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1916, Z. XI b-465/2, betreffend die der Gemeinde *Markt* im Gerichtsbezirke *Waidhofen a. d. Thaya* erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 166. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1916, Z. XI b-491/2, betreffend die der Gemeinde *Lang-Schwarza* im Gerichtsbezirke *Schrems* erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916, übersteigenden Umlagen.

Nr. 167. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Oktober 1916, Z. XI b-461/2, betreffend die der Gemeinde *Loggitz* im gleichnamigen Gerichtsbezirke erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

Nr. 168. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Oktober 1916, Z. VI-560/3, betreffend die der Stadtgemeinde *Tulln* erteilte Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren.

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Oktober 1916, Z. X-662/4, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Ortswasserleitung der Gemeinde *Payerbach*, Niederösterreich, sowie die Einhebung von Wassergebühren hierfür.

Nr. 170. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Oktober 1916, Z. X-329/5, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Stadtgemeinde *Ybbs* in Niederösterreich, sowie die Einhebung von Wassergebühren hierfür.

Nr. 171. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. November 1916, Z. W-5432/3, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rind- und Kalbfleisch, sowie von Rinds- und Kalbsinnereien für das Gebiet des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns mit Ausnahme von Wien und Wiener-Neustadt festgesetzt werden.

Nr. 172. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Oktober 1916, Z. XI b-102/8, betreffend die Abänderung des Namens der im politischen Bezirke *Floridsdorf-Umgebung* gelegenen Gemeinde *Leopoldsdorf* in „*Leopoldsdorf im Marchfelde*“.

Nr. 173. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. November 1916, Z. W-2417/4, betreffend die Verwendung von Mais und Hirse zu Saat- und Futterzwecken.

Nr. 174. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. November 1916, Z. W-7175/182, mit welcher Durchführungsbestimmungen zur Ministerial-Verordnung vom 9. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 298, betreffend Einschränkung der Schlachtung von Rindern und Schweinen, erlassen werden.

Nr. 175. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. November 1916, Z. VI-1211, betreffend die Ausgestaltung der Station *Sollenau L. B.* der k. k. priv. Eisenbahn *Wien—Aspang*.

Nr. 176. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. November 1916, Z. W-7172/165, betreffend die Regelung des Viehverkehrs im Erzherzogtume Österreich unter der Enns.

Nr. 177. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. November 1916, Z. VI-1267, betreffend die Ausgestaltung der Schleppgleisanlage der *Kartoffeltrocknungs- und Pferdezwiebackwerke* in *Sierndorf*.